

**1. Vergabekammer
des Landes Hessen**
bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt

69d VK 45/2010



Leitsätze:

Das Nichtbestehen einer Rügeobliegenheit gem. § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 GWB während eines laufenden Nachprüfungsverfahrens entbindet den Antragsteller nicht davon, Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechts, die während des laufenden Verfahrens von ihm erkannt werden, unverzüglich schriftsätzlich in das Verfahren einzubringen.

Im Falle einer Zurückverweisung des Verfahrens an die erkennende Vergabekammer gem. § 123 GWB ist entsprechend ein weder im vorangegangenen Nachprüfungsverfahren noch im Beschwerdeverfahren eingebrachter Vortrag grundsätzlich als verspätet anzusehen.

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren der

GmbH,

vertreten

durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen die

Stadt vertreten durch den Magistrat,

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Beigeladen:**- Beigeladene -****Verfahrensbevollmächtigte:** Rechtsanwälte

wegen: Realisierungswettbewerbs mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Realisierung des Neubaus der Stadthalle und des Rathauses der Stadt

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt nach mündlicher Verhandlung vom 14. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Dipl.- Ing. Arno Jung, den hauptamtlichen Beisitzer ROR Markus Schwarz sowie die ehrenamtliche Beisitzerin Rechtsanwältin Dr. Evelin Portz am 20. Januar 2011 beschlossen:

- I. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung der Antragsgegnerin notwendigen Auslagen sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der Kosten, die für die Antragsgegnerin zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, trägt die Antragstellerin.
- III. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr von Euro 8.000,00 festgesetzt.
- IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin wird für notwendig erklärt.

Sachverhalt

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Vergabeverfahrens „Realisierung des Neubaus der Stadthalle und des Rathauses der ...“ den Realisierungswettbewerb gewonnen. Mit Schreiben vom 11. März 2010 leitete die Antragsgegnerin der Antragstellerin die Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie zu Verhandlungen zu. Als Zuschlagskriterien waren das Wettbewerbsergebnis (25%), die Qualität der Weiterentwicklung des Wettbewerbsergebnisses (35%), Nachhaltigkeitskriterien gemäß DGNB (10%), das Honorarangebot (10%) sowie die Vertragsgestaltung (5%) genannt.

Gleichzeitig mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe erhielt jeder Bewerber auf der Grundlage seines Wettbewerbsentwurfes eine individuelle Liste der Punkte, die nach Auffassung der Antragsgegnerin zu überdenken / zu überarbeiten seien. Im Falle der Antragstellerin betraf dies beispielsweise die Erschließung und das Konzept der Tiefgarage, die Gestaltung des Rathausplatzes, die Anordnung der Fach- und der zugehörigen Wartebereiche und Ähnliches mehr.

Auf der Grundlage der überarbeiteten Wettbewerbsentwürfe erfasste die Antragsgegnerin in einer als „Prüfbericht“ bezeichneten Unterlage die Umsetzung der den Bewerbern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandten Verbesserungswünsche und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Gesamtentwurf. Dieser Prüfbericht diente dazu, das aus sieben Mitgliedern bestehende Wertungsgremium möglichst kurz und prägnant über die sich aus den Überarbeitungen der Wettbewerbsentwürfe im Hinblick auf das Zuschlagskriterium „Qualität der Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfs“ ergebenden Vor- und Nachteile zu informieren. Drei Mitglieder des Wertungsgremiums waren Mitarbeiter der Antragsgegnerin.

Die eigentliche Wertung der Angebote im Hinblick auf das Zuschlagskriterium „Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfs“ erfolgte unmittelbar im Anschluss an die durch die drei Bieter erfolgte Präsentation der Entwürfe auf der Grundlage der eingereichten Planzeichnungen und des Prüfberichts. Dabei wurden die Entwürfe zunächst grob in fünf Kategorien eingeteilt, wobei 0 bis 10 Punkte für Entwürfe vergeben wurden, die „keine ausreichende Bewertungsgrundlage“ boten, 51 bis 60 Punkte dagegen für solche Entwürfe, die „sehr gute, innovative, umfassend nachvollziehbare und vollständig ausgearbeitete Konzepte“ enthielten. Entsprechend abgestufte Wertungen führten zu mehr als 10, 20, 30 oder 40 Punkten. Anschließend wurden in einer detaillierteren Bewertung „exakte“ Punktzahlen vergeben. Dies erfolgte im Rahmen eines Diskussionsprozesses

innerhalb des Wertungsgremiums. Im Rahmen der Gesamtwertung erhielt die Antragstellerin 46,6, die Beigeladene 47,7 Punkte, wobei das Angebot der Antragstellerin für das Zuschlagskriterium „Qualität der Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfs“ 36, das der Beigeladenen dagegen 53 Punkte erhielt.

Mit Telefax vom 27. Mai 2010 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass nicht beabsichtigt sei, den Zuschlag auf ihr Angebot zu erteilen. Die Mitteilung enthielt die jeweilige Punktezahl der Antragstellerin und der Beigeladenen, jedoch keine weiteren Angaben im Sinne des § 101a GWB. Mit E-Mail vom 2. Juni 2010 wandte sich die Antragstellerin an die Antragsgegnerin: Sie bedauere die Entscheidung der Vergabestelle, zumal das Ergebnis so knapp ausgefallen sei. Im Hinblick auf künftige Vergabeverfahren bitte man höflichst um eine Begründung der Wertungsentscheidung.

Wegen urlaubsbedingter Abwesenheit des zuständigen Mitarbeiters der Antragsgegnerin erhielt die Antragstellerin erst am 8. Juni 2010 eine E-Mail, in der der betreffende Mitarbeiter auf die Umstände der zeitlichen Verzögerung hinwies und eine baldige Beantwortung der E-Mail der Antragstellerin ankündigte.

Ohne eine entsprechende Antwort der Antragsgegnerin abzuwarten, ließ die Antragstellerin mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 11. Juni 2010 das Ergebnis des Verhandlungsverfahrens rügen: Dieses sei von sachfremden Erwägungen, die nie Eingang in das Vergabeverfahren gefunden hätten, geprägt und aus sich heraus nicht nachvollziehbar. Als Anlage zu ihrem Rügeschreiben übersandte die Antragstellerin dem Verfahren 69d VK 15/2010 zugrundeliegenden Nachprüfungsantrag, der ca. eine Stunde nachdem die Rüge bei der Antragsgegnerin eingegangen war, bei der Geschäftsstelle der Vergabekammer einging.

Im Wesentlichen trug die Antragstellerin vor, sie habe Ende Mai 2010 einen Zeitungsartikel der Online-Ausgabe der entdeckt, in dem sich der Bürgermeister der Antragsgegnerin negativ über eine Hochhaus-Lösung für das neue Rathaus geäußert habe. Der Bürgermeister der Antragsgegnerin wurde in dem Artikel mit den Worten zitiert, er bringe einem Rathaus-Hochhaus weniger Sympathie entgegen, da die Mitarbeiter dann den ganzen Tag in den Aufzügen unterwegs seien. Erst mit diesem Artikel habe sie - die Antragstellerin - Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit des Vergabeverfahrens erlangt, so dass die Rüge im Sinne des § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB unverzüglich erfolgt sei. Selbst wenn die Kammer dies anders sähe, sei die Zulässigkeitsvoraussetzung einer unverzüglichen

Rüge seit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 28. Januar 2010 - C-406/08 (Uniplex (UK) Ltd.) obsolet.

Die erkennende Kammer hat den Nachprüfungsantrag der Antragstellerin mit Beschluss vom 29. Juli 2010 (Az. 69d VK 15/2010) verworfen. Die Kammer begründete den Beschluss damit, dass eine rechtzeitige Rüge nicht erfolgt sei. Die Präklusionsvorschrift des § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB sei auch im Lichte des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (a.a.O.) anwendbar.

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hin wurde der Beschluss der Vergabekammer vom 29. Juli 2010 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung über den Nachprüfungsantrag der Antragstellerin unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats zurückverwiesen. Entgegen der Auffassung der erkennenden Kammer hält das Oberlandesgericht Frankfurt am Main den Nachprüfungsantrag für zulässig. Zudem könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Nachprüfungsantrag auch begründet sei. Hierzu führt das Gericht im Einzelnen aus:

„Es ist nach dem Vortrag der Beteiligten allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Antragstellerin durch eine fehlerhafte Wertung - insbesondere durch die Vergabe von 36 Wertungspunkten für die Qualität der Weiterentwicklung des Wettbewerbsergebnisses - in ihren Rechten verletzt worden ist. Die Antragsgegnerin hat das Konzept der Antragstellerin als *teilweise gutes, größtenteils nachvollziehbares und überwiegend vollständiges Konzept* eingestuft und es im Rahmen dieser Bewertungsstufe (31 bis 40 Punkte) im mittleren Bereich (36 Punkte) eingeordnet. Bei dem Vorgang der Wertung verfügt der öffentliche Auftraggeber zwar über einen Wertungsspielraum. Nur wenn er von einem unzutreffenden Sachverhalt oder von unvollständigen Tatsachen ausgegangen ist, sachwidrige Erwägungen angestellt oder sich an einen vom ihm aufgestellten Wertungsmaßstab nicht gehalten hat, ist eine rechtswidrige Überschreitung des Wertungsspielraums anzunehmen.

Auf der Grundlage des bisherigen Vortrags kann der Senat nicht abschließend beurteilen, ob die Antragsgegnerin bei einzelnen Punkten bei ihrer Wertung von einem unzutreffenden Sachverhalt oder von unvollständigen Tatsachen ausgegangen ist und damit ihren Wertungsspielraum überschritten hat. Dies gilt insbesondere für die Kritik der Antragsgegnerin an dem Konzept der Antragstellerin für die Zusammenschaltung der Säle und Foyers und für die Kritik am Brandschutzkonzept der Antragstellerin. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Entscheidung der zwischen den Parteien bestehenden Streit-

fragen über die fachliche Berechtigung der Kritik der Konzeption der Antragstellerin ergibt, dass die Antragsgegnerin teilweise von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage ausgegangen ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass die Qualität der Weiterentwicklung des Wettbewerbsergebnisses der Antragstellerin nach Feststellung der zutreffenden Tatsachengrundlage mit mehr als 39 Punkten zu bewerten wäre, wobei eine Bewertung mit 40 Punkten noch in der Bewertungsstufe 31 bis 40 Punkte läge. Schon bei einer Bewertung mit 40 Punkten würde aber die Gesamtpunktzahl der Antragstellerin (48 Punkte) diejenige der Beigeladenen (47,7 Punkte) knapp übertreffen. Im Hinblick darauf war der angefochtene Beschluss der Vergabekammer aufzuheben und an die Vergabekammer zurückzuverweisen, damit diese unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats über die Sache erneut entscheidet, § 123 S. 2, 2. Alt. GWB“.

Nach Zurückverweisung der Sache an die erkennende Kammer erhielten die Beteiligten erneut Gelegenheit, auf der Grundlage des Beschlusses des OLG Frankfurt am Main (a.a.O) insbesondere zur Frage der vollständigen und richtigen Ermittlung der Tatsachengrundlagen durch die Antragsgegnerin Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat dabei im Einzelnen vorgetragen:

- **Zusammenschaltbarkeit der Säle mit dem Foyer**

Die Antragstellerin trägt weiter vor, die Antragsgegnerin gehe zu Unrecht davon aus, die zweigeschossige Foyerhalle des Rathauses verhindere das großflächige Zusammenschalten der Säle und des Foyers im Erdgeschoss.

- **Brandschutzkonzept**

Die Antragsgegnerin gehe zunächst im Hinblick auf das vorgelegte Brandschutzkonzept von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sei der zweite Fluchtweg aus der Bücherei (Ebene 01) sehr wohl eindeutig erkennbar.

Ferner trägt die Antragstellerin vor, ihr Entwurf biete entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sehr wohl ein eigenes Treppenhaus für die öffentliche Nutzung der Tiefgarage. Es sei unzutreffend, dass ihr Entwurf ein kombiniertes Treppenhaus ausweise, welches auch die beiden Obergeschosse bediene und zur Vermeidung unbefugten Zugangs zu den Obergeschossen aufwendig abgeschottet werden müsse.

Unzutreffend sei auch, dass die Entfluchtung der Empore ins Foyer aufgrund der knappen Darstellung der Foyerebenen schwer verständlich bzw. prüfbar sei. Glei-

ches gelte für die Bewertung der Antragsgegnerin im Hinblick auf die Entfluchtung zum Hauptzuschauerraum. Ferner sei unzutreffend, dass den Entwürfen nicht zu entnehmen sei, ob sie - die Antragstellerin - die Anforderung erfüllt habe, keine Großbühne vorzusehen.

Schließlich gehe die Antragsgegnerin unzutreffend davon aus, das Brandschutzkonzept sei insbesondere im Hinblick auf den zweiten Rettungsweg durch Anleiterung der Feuerwehr nicht schlüssig (dargestellt).

- **Technisches Gebäudekonzept**

Nach Auffassung der Antragstellerin ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Antragsgegnerin davon ausgeht, das technische Gebäudekonzept sei nicht vollständig und schlüssig in die Architektenplanung integriert. Falsch sei in diesem Zusammenhang, dass die Belüftung der Stadthalle über die dargestellten Wandauslässe nicht ausreichend sei.

- **Besucherströme und autarker Betrieb des Bürgerbüros**

Auch diesbezüglich gehe die Antragsgegnerin von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Gerade aufgrund der dargestellten Sicherheitstore sei eine Durchmischung einzelner Besucherströme ausgeschlossen.

Die Antragstellerin hält auf der Grundlage des Beschlusses des OLG Frankfurt am Main ihren Antrag aus dem Nachprüfungsverfahren 69d VK 15/2010,

die eingereichten Unterlagen, den Wettbewerbsbeitrag nebst Weiterentwicklung, die Leistungsqualität, die Nachhaltigkeitskriterien gemäß DGNB, das Honorarangebot und die Vertragsgestaltung der Antragstellerin für das Projekt „Neubau Stadthalle und Rathaus nach Maßgabe der Rechtsauffassung der Vergabekammer, ergänzt mit dem Zusatz *unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2010 erörterten Punkte* neu zu werten,

aufrecht. Die Antragsgegnerin beantragt,

die Zurückweisung der Anträge.

Die Antragsgegnerin trägt vor, auch angesichts des Vortrags der Antragstellerin zu einzelnen Punkten der Sachverhaltsermittlung weiterhin von der Richtigkeit des der Wertungsentscheidung zugrundegelegten Sachverhalts auszugehen.

Die Beigeladene hat sich am Verfahren nicht beteiligt und keine Anträge gestellt.

Am 14. Dezember 2010 hat die erkennende Kammer den Nachprüfungsantrag erneut mündlich verhandelt. Zu jedem Punkt des zwischen Beteiligten streitigen Sachverhalts wurden die von der Antragstellerin eingereichten Planzeichnungen und photorealistischen Darstellungen an Stellwänden ausgehängt und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Jeder Punkt wurde anhand der Pläne und Darstellungen ausführlich diskutiert. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Schriftsätze der Beteiligten vom 2. und 10. Dezember 2010 verwiesen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig (dazu A.) aber unbegründet (dazu B.). Die Kostenentscheidung folgt aus § 128 GWB (C.).

- A. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig. Zwar spricht erneut einiges dafür, dass die Antragstellerin - jedenfalls teilweise - gemäß § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB mit ihrem Vortrag präkludiert ist. Die Antragstellerin hat nach der Zurückverweisung der Sache an die erkennende Kammer durch das OLG Frankfurt am Main zahlreiche Einzelsachverhalte angesprochen, bei denen die Antragsgegnerin von einer unzutreffenden bzw. unvollständigen Tatsachengrundlage ausgegangen sei. Jedenfalls teilweise waren diese Einzelsachverhalte weder Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens 69d VK 15/2010 noch des sich daran anschließenden Beschwerdeverfahrens, so dass der (mehrere Monate nach der Akteneinsicht durch die Antragstellerin) erfolgte Vortrag der Antragstellerin grundsätzlich als verspätet anzusehen ist. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass eine Rügeobliegenheit der Antragstellerin im laufenden Nachprüfungsverfahren nicht (mehr) besteht. Dies entbindet sie gleichwohl nicht davon, erst aufgrund der Akteneinsicht oder in sonstiger Weise im Laufe eines Nachprüfungsverfahrens erkannte Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechts unverzüglich (schriftsätzlich) ins Nachprüfungsverfahren einzubringen. Dies kann vorliegend jedoch dahingestellt bleiben.
- B. Der Nachprüfungsantrag ist jedenfalls unbegründet. Die Kammer hat sich - insbesondere - im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2010 davon überzeugt, dass bei keinem der von den Beteiligten thematisierten Einzelsachverhalten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Antragsgegnerin von einer unzutreffenden oder unvollständigen Tatsachengrundlage ausgegangen sei.
- I. Durch Inaugenscheinnahme der von der Antragstellerin vorgelegten Pläne und einer photorealistischen Darstellung sowie deren Diskussion im Rahmen der münd-

lichen Verhandlung ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass - wovon auch die Antragsgegnerin ausgeht - das Kriterium der Zusammenschaltbarkeit der Säle mit dem Foyer nicht gegeben ist. Sowohl auf den Plänen als auch auf der entsprechenden dreidimensionalen Darstellung ist deutlich erkennbar, dass Foyer und Saal durch acht, ca. 2,00 m breite Doppeltüren mit dazwischenliegenden festen Wandelementen verbunden sind.

Dies wird auch von der Antragstellerin nicht bestritten. Allerdings geht diese davon aus, dass die dargestellte Lösung lediglich beispielhaft sei. Die Darstellung einer endgültigen Lösung entspreche schon aufgrund des in diesem Stadium zu wählenden Maßstabs von 1:200 nicht dem im Rahmen des hier vorzulegenden Vorentwurfs zu erreichenden Detaillierungsgrad. Praxisgerecht sei allein eine schematische, die Grundzüge des Entwurfs zum Ausdruck bringende Darstellung. Im Hinblick auf die Zusammenschaltbarkeit des Saales mit dem Foyer sei es ohne weiteres möglich, die dargestellte Lösung beispielsweise durch versenkbare Wandelemente zu ersetzen. Photorealistische Darstellungen würden heutzutage von Auftraggebern - zumal in Wettbewerbsverfahren - erwartet, sie dienen jedoch lediglich der beispielhaften Veranschaulichung.

Bereits diese Ausführungen der Antragstellerin lassen erkennen, dass die Antragsgegnerin die Pläne und Darstellungen der Antragstellerin keinesfalls unrichtig oder unvollständig interpretiert hat. Ob diese Darstellungen bereits die endgültigen Vorstellungen der Antragstellerin widerspiegeln oder lediglich - in weiteren Planungsphasen zu detaillierende - Vorentwürfe darstellen, kann dahinstehen. Es musste allen Beteiligten klar sein, dass allein die (im Rahmen der zweiten Verhandlungsrunde) vorgelegten Pläne und sonstigen Unterlagen als Grundlage für die Sachverhaltsermittlung durch die Antragsgegnerin dienen können.

Bestätigt wird dies auch durch die weitere Erklärung der Antragstellerin, man habe aus akustischen Gründen bewusst auf die Verwendung von Faltwänden oder ähnlicher Elemente, mit denen die Zusammenschaltbarkeit des Saals mit dem Foyer hätte erreicht werden können, verzichtet. Solche Lösungen seien mit der Absicht der Antragsgegnerin, den Saal als Konzertsaal zu nutzen, nicht vereinbar.

- II. Auch die in Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept stehenden und von der Antragsgegnerin beschriebenen Sachverhalte wurden zutreffend und vollständig ermittelt.

1. Im Hinblick auf die Entfluchtung der Bibliothek wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung herausgearbeitet, dass die Antragsgegnerin nie vom Fehlen eines zweiten Rettungsweges ausgegangen ist. Es sei lediglich darauf hingewiesen worden, dass die diesbezüglichen Darstellungen der Antragstellerin nicht eindeutig seien. Dies trifft nach Überzeugung der Kammer zu: In der Tat ist anhand des betreffenden Planes (für das erste Untergeschoss) erkennbar, dass neben dem Fluchtweg über das Treppenhaus eine Tür unmittelbar von der Bibliothek nach außen führt. Allerdings fehlt in dem betreffenden Plan das einen (zweiten) Rettungsweg kennzeichnende Planzeichen. (Lediglich) dies hat die Antragsgegnerin zutreffend und vollständig festgestellt.
2. Auch im Hinblick auf eine vom übrigen Rathaus unabhängige Erschließung der öffentlichen Tiefgarage konnte im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht festgestellt werden, dass die Antragsgegnerin die entsprechenden Pläne unzutreffend oder unvollständig interpretiert hätte. Aus den Plänen ergibt sich zur Überzeugung der Kammer eindeutig, dass eine getrennte Erschließung nur dann funktioniert, wenn die erforderlichen Brandschutztüren, die das Treppenhaus im Brandfall von den übrigen Funktionsbereichen des Rathauses abtrennen, dauerhaft geschlossen sind.

Die Kammer geht aufgrund dessen davon aus, dass es in diesem Zusammenhang weniger um die Frage einer unzutreffenden und / oder unvollständigen Sachverhaltsermittlung durch die Antragsgegnerin sondern vielmehr um die darauf beruhende Wertungsentscheidung geht. Es muss unterstellt werden, dass die Antragsgegnerin erkannt hat, dass (nur) bei geschlossenen Brandschutztüren eine „getrennte Erschließung“ vorliegt. Soweit die Antragsgegnerin diesen (zutreffenden) Sachverhalt negativ bewertet hat, beschränkt sich die Kompetenz der Kammer auf die Überprüfung, ob dieser Bewertung sachfremde Erwägungen zugrundeliegen. Dies ist nicht der Fall: Die Kammer bedarf keines Sachverständigengutachtens für die Feststellung, dass Brandschutztüren lediglich dazu dienen, Brandabschnitte zu bilden, wo aus architektonisch- funktionellen Gründen keine Abtrennbarkeit benötigt wird. Brandschutztüren verfügen über eine automatische Schließvorrichtung im Brandfall, weil sie in der Regel offenstehen.

3. Bezüglich der Entfluchtung des Saales wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung herausgearbeitet, dass sich die Feststellungen der Antragsgegnerin auf die Aussage beschränken, die Darstellung der diesbezüglichen Teile des Brandschutz-

konzeptes der Antragstellerin in den eingereichten Plänen sei nicht nachvollziehbar. Auch insoweit konnte die erkennende Kammer die Ausführungen der Antragsgegnerin nachvollziehen. Von den acht seitlichen Türen stehen bei der im Veranstaltungsfall vorgesehenen Bestuhlung auf einer schrägen Ebene (Rängen) nicht - wie dargestellt - alle Türen als Fluchtweg zur Verfügung. Da sich die Feststellungen der Antragsgegnerin hierauf beschränken, kommt es nicht darauf an, ob die tatsächlich zur Verfügung stehenden Türen im Sinne der Muster-Versammlungsstättenverordnung ausreichen oder nicht.

4. Auch im Hinblick auf die Frage, ob der Entwurf der Antragstellerin eine Großbühne, d.h. eine Bühne mit einer Größe, die verschärfte Brandschutz- Anforderungen nach sich zieht, trifft die Feststellung der Antragsgegnerin nach Überzeugung der Kammer zu. In den eingereichten Plänen ist - wovon sich die Kammer in der mündlichen Verhandlung überzeugt hat - eine Bühne dargestellt, die die maßgebliche Größe von 250m² überschreitet. Auch diesbezüglich verweist die Antragstellerin auf den im Verhältnis zum Maßstab von 1:200 zu sehenden Detaillierungsgrad der Vorentwurfsplanung. Es sei weltfremd anzunehmen, sie - die Antragstellerin - habe als auch im Bereich von Versammlungsstätten erfahrenes Architekturbüro „aus Versehen“ eine Großbühne eingeplant, ohne die damit einhergehenden besonderen Anforderungen im Brandschutzkonzept zu behandeln. Auch dies kann indes dahinstehen: Der Sachverhalt (Darstellung einer Bühne mit einer Größe von mehr als 250m²) wurde von der Antragsgegnerin zutreffend ermittelt und beschrieben.
 5. Die Kammer konnte sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung schließlich auch davon überzeugen, dass auch die Aussage der Antragsgegnerin, das Brandschutzkonzept sei angesichts der eingereichten Planunterlagen auch im Hinblick auf die Entfluchtung der Büroetagen durch Anleierung der Feuerwehr nicht schlüssig, zutreffend ist: Dies gilt sowohl bezüglich der Darstellung von Teeküchen (Brandlasten) in Rettungswegen als auch bezüglich der dargestellten Bepflanzung von für die Anleierung erforderlichen Feuerwehrezufahrten. Auch hier kommt es nicht auf die Bewertung des Konzepts sondern nur auf dessen (un-)schlüssige Darstellung an.
- III. Auch im Hinblick auf die Belüftung der Stadthalle konnte die Antragsgegnerin für die Kammer nachvollziehbar darlegen, dass das Konzept der Antragstellerin zwar grundsätzlich funktioniere, in den Plänen aber nicht dargestellt sei. Auch diesbe-

züglich verweist die Antragstellerin auf den Detaillierungsgrad einer Vorentwurfsplanung.

- IV. Auch im Hinblick auf die Kanalisierung der Besucherströme sowie eine getrennte Erschließbarkeit des Bürgerbüros beschränkt sich die Antragstellerin darauf einzuwenden, es bestehe ohne weiteres die Möglichkeit, beispielsweise durch eine Glastür an entsprechender Stelle nachzubessern.

Insgesamt konnte von der erkennenden Kammer damit nicht festgestellt werden, dass die Antragsgegnerin von unzutreffenden oder unvollständigen Sachverhalten ausgegangen ist. Der Nachprüfungsantrag war daher zurückzuweisen.

- C. Die Kostenentscheidung ist wie folgt zu begründen:

- I. Gemäß § 128 Abs. 3 GWB hat ein Beteiligter – hier die Antragstellerin – die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Für das Beschwerdeverfahren ergibt sich dies aus einer entsprechenden Anwendung des § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Dabei hat die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren zwar vordergründig obsiegt, soweit sie dort die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Vergabekammer im Verfahren 69d VK 15/2010 verfolgt und erreicht hat; sie hat jedoch ihr Rechtsschutzziel, das neben der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses darin bestand (und besteht), die Antragsgegnerin zu einer erneuten Wertung im Hinblick auf das Zuschlagskriterium „Qualität der Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfs“ zu verpflichten, nicht erreicht. Allein auf dieses materielle Rechtsschutzziel kommt es für die Frage eines Obsiegens bzw. Unterliegens an. Für sich genommen ist die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses für die Antragstellerin ohne jeden Wert, diese ist vielmehr notwendige Voraussetzung dafür, dass nach der ursprünglichen Verwerfung des Antrages in der Sache entschieden werden konnte.

- II. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren vor der Vergabekammer richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes, § 128 Abs. 2 GWB. Aus dem Auftragswert gemäß dem Angebot der Antragstellerin ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer des Bundes erstellten Gebührentabelle, die auch von der erkennenden Vergabekammer angewandt wird, eine Gebühr von 8.000,00 €. Dabei war der personelle Aufwand der Vergabekammer aufgrund der Zurückverweisung (selbstredend) größer als im Verfahren 69d VK 15/2010. Die erhöhten Kosten können gleichwohl nicht der Antragstellerin auferlegt werden, da

diese Kosten insoweit auf der - nach Auffassung des OLG Frankfurt am Main - unzutreffenden Entscheidung der erkennenden Kammer beruhen.

- III. Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin zu tragen, § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB. Für das Beschwerdeverfahren ergibt sich dies aus den §§ 120 Abs. 2, 78 S. 1 GWB. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten auf Seiten der Antragsgegnerin war angesichts der Schwierigkeit des Vergaberechts und des Umfangs des zu klärenden Sachverhaltes notwendig, § 128 Abs. 4 S. 2 GWB, § 80 HVwVfG.